



Freundeskreis Camphill e. V.

Satzung

Stand: 7. November 2010

(Letzte Änderung eingetragen im Vereinsregister am 10.12.2010)

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Camphill e.V.“. Gemeinnütziger Verein zur Förderung behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in Camphill-Einrichtungen.
2. Er hat seinen Sitz in Überlingen.
3. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation zur Wahrnehmung der Interessen und zur Förderung von Menschen mit Behinderungen in Camphill-Einrichtungen und deren Angehörigen. Dies geschieht insbesondere durch:
 - 2.1. die fachliche und organisatorische Unterstützung der von den örtlichen Selbsthilfegruppen an den Camphill-Plätzen getragenen Arbeit zur gemeinsamen Bewältigung der in der Behinderung wurzelnden Probleme der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen,
 - 2.2. die Förderung der Camphill-Einrichtungen und behinderter Menschen in Camphill-Einrichtungen,
 - 2.3. die Beratung von Mitgliedern, Nichtmitgliedern und Camphill-Einrichtungen,
 - 2.4. die Unterrichtung der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit über die Camphill-Arbeit
 - 2.5. die Unterrichtung der Camphill-Einrichtungen über Anregungen und Wünsche aus dem Kreis der Vereinsmitglieder,
 - 2.6. die Bildung von Gruppen solcher Vereinsmitglieder, die an einzelnen Zweigen der Camphill-Arbeit besonders interessiert sind,
 - 2.7. die Herstellung und Pflege persönlicher Beziehungen zwischen den Mitarbeitern, Eltern und Freunden,

Satzung des Freundeskreis Camphill e. V.

- 2.8. die Bildung von Leihgemeinschaften, um durch die Bereitstellung von Bürgschaften der Leihgemeinschaftsmitglieder Kredite zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung stellen zu können,
- 2.9. die Sammlung von Mitteln (Beiträge, Spenden, Darlehen usw.),
- 2.10. die Bildung oder Mitarbeit bei einer Stiftung,
- 2.11. sowie ggf. die Gründung von Camphill-Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine solche Trägerschaft von den bestehenden Camphill-Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland gewünscht wird.

III. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck fördern will. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme. Behinderte Menschen, ihre Angehörigen und gesetzlichen Betreuer stellen die Mehrheit der Mitglieder.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten.
3. Die Mitgliederversammlung (MV) kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der festgesetzte Beitrag zwei Jahre lang nicht gezahlt worden ist.
5. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die MV festgelegt.

V. Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft wenigstens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ein.
2. Eine außerordentliche MV kann der Vorstand einberufen, wenn er es aus einem wichtigen Grund für erforderlich hält. Er muss sie innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Tagungsort ist in der Regel einer der Camphill-Plätze in der Bundesrepublik.
4. Die Einladung zu einer MV muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Sie muss den Tagungsort, die Tagungszeit und die Tagesordnung enthalten. Der Einladung zur ordentlichen MV ist überdies ein Geschäftsbericht und eine Mitteilung über die Mitgliederzahl beizufügen.

5. Die MV wird vom Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die MV bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten.
7. Die MV entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind, insbesondere über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtmäßiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden. Bestandteil der rechtmäßigen Ankündigung ist eine Gegenüberstellung des geltenden Satzungstextes mit den geplanten Änderungen.
9. Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten MV zu genehmigen ist.

VI. Vorstand

1. Der ordentliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und allen Platzvertretern der Camphill-Einrichtungen in Deutschland.
2. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder werden von der MV aus den Reihen der Vereinsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl im Amt.
Die Platzvertreter repräsentieren jeweils die Angehörigen und rechtlichen Betreuer einer Camphill-Einrichtung, von denen sie für die Dauer der jeweils nächsten Wahlperiode des Vorstandes gewählt und der Mitgliederversammlung zur Vorstandswahl vorgeschlagen werden.
3. Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten MV. Die MV kann die Wahl eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes jederzeit widerrufen; sie muss in diesem Falle einen Nachfolger bis zur nächsten Vorstandswahl wählen.
4. Dem Gesamtvorstand gehört ferner für jede Camphill-Einrichtung in Deutschland ein von dieser im Benehmen mit dem Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode entsandter Mitarbeiter als außerordentliches Mitglied an. Die außerordentlichen Mitglieder haben beratende Funktion.
5. Der Vorsitzende allein oder der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung des Tagungsortes, der Zeit und der Tagesordnung ein. Er ist dazu innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn zwei ordentliche Vorstandsmitglieder dies verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Über

- jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
7. Der ordentliche Vorstand kann besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen und ihren Aufgabenkreis bestimmen.
 8. Der Vorstand, die besonderen Vertreter nach § 30 BGB und die Rechnungsprüfer sowie die Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.
 9. Bei Bedarf können Aufgaben im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
 10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom ordentlichen Vorstand erlassen und geändert wird.

VII. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die durch Platzvertreter im Vorstand vertretenen Camphill-Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

Hilfsweise fällt das Vermögen an den Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit, weiter hilfsweise an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Eingetragen im Vereinsregister Überlingen: VR 49

*Beratungs- und Geschäftsstelle:
Argentinische Allee 25, 14163 Berlin
Tel. 030 / 80 10 85 18
www.freundeskreis-camphill.de*